

1969	Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1969	Nr. 87
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 69	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes Bundesgesetzbl. III 751-1	1429
28. 8. 69	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	1432
22. 8. 69	Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen	1437
25. 8. 69	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung — ARV)	1438
25. 8. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslands-umzügen	1442
16. 8. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 1 und 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens [Mikro-zensus] vom 16. März 1957 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1960)	1443
16. 8. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kapitalverkehrsteuer-gesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1959)	1444
18. 8. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrig-keiten vom 24. Mai 1968)	1444
18. 8. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 24 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßen-verkehrsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrig-keiten vom 24. Mai 1968 und zu § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ord-nungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968)	1444
18. 8. 69	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 des Ingenieurgesetzes vom 7. Juli 1965)	1444

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes

Vom 28. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-sen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundes-gesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaft-liche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Juli 1966 über die Annahme von Strahlenschutz-normen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1309), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach den §§ 6, 7 und 9 ge-nehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung. Diese wird dem Absender oder demjenigen erteilt, der es übernimmt, die Ver-sendung oder Beförderung der Kernbrenn-stoffe zu besorgen.“;

b) in Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ die Worte „des Antragstellers“ und ein Komma eingefügt;

c) in Absatz 3 wird das Wort „Beförderer“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

2. Nach § 7 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 7 a

Vorbescheid

(1) Auf Antrag kann zu einzelnen Fragen, von denen die Erteilung der Genehmigung einer Anlage nach § 7 abhängt, insbesondere zur Wahl des Standorts einer Anlage, ein Vorbescheid erlassen werden. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(2) § 7 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

§ 7 b

Öffentliche Bekanntmachung;
Einwendungen Dritter

(1) Ist ein Verfahren nach § 7 oder § 7 a mit Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung von Unterlagen durchgeführt worden, so ist eine Ausfertigung des erteilten Bescheides mit einer Rechtsmittelbelehrung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; Zeit und Ort der Auslegung sind in derselben Weise wie das Vorhaben bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Soweit in einer Teilgenehmigung oder in einem Vorbescheid über einen Antrag nach § 7 oder § 7 a entschieden worden und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist, können in einem weiteren Verfahren zur Genehmigung der Anlage Einwendungen Dritter nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die schon vorgebracht waren oder von dem Dritten nach den ausgelegten Unterlagen oder dem ausgelegten Bescheid hätten vorgebracht werden können.“

3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. im Falle des § 25 Abs. 2 neben dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten an der Beförderung beteiligt sind oder waren oder befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Beförderung bewirken oder bewirkt haben oder zu einer der Beförderung dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „im Sinne des § 7“ gestrichen;

b) in Absatz 1 werden nach „§ 7“ ein Komma und die Worte „einer Fabrikationsanlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen“ eingefügt; ferner werden die Worte „einer solchen Anlage“ durch „solcher Anlagen“ ersetzt;

c) es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Inhaber einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Anlage ist nach Absatz 1 auch dann ersatzpflichtig, wenn die dort bezeichnete Wirkung von Kernbrennstoffen — ausgenommen die in § 2 Nr. 1 Buchstabe e genannten Stoffe — ausgeht, die von seiner Anlage aus befördert werden; dies gilt nicht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis eintritt, nachdem der Empfänger die Kernbrennstoffe übernommen hat. Werden die Kernbrennstoffe zu einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Anlage befördert, so ist der Inhaber der Anlage nach Absatz 1 ersatzpflichtig, wenn das Ereignis eintritt, nachdem er die Stoffe übernommen hat. Bei Beförderung der Kernbrennstoffe zu einem Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht die Ersatzpflicht nach Satz 1 nur, wenn das Ereignis eintritt, bevor die Kernbrennstoffe aus dem Beförderungsmittel ausgeladen worden sind, mit dem sie über die Grenze verbracht wurden. Bei Beförderung der Kernbrennstoffe von einem Absender außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht die Ersatzpflicht nach Satz 2 nur, wenn das Ereignis eintritt, nachdem die Kernbrennstoffe auf das Beförderungsmittel verladen worden sind, mit dem sie über die Grenze verbracht werden sollen. Soweit in den Fällen der Sätze 3 und 4 der Schaden in einem fremden Staat eintritt, besteht die Ersatzpflicht nicht, wenn dies für diesen Staat durch Rechtsverordnung bestimmt ist; eine solche Rechtsverordnung darf nur ergehen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“;

d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist nicht ersatzpflichtig, wer die Stoffe für einen anderen befördert. Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften trifft, solange nicht der Empfänger die Stoffe übernommen hat, den Absender, ohne Rücksicht darauf, ob er Besitzer der Stoffe ist.“

6. In § 33 werden nach dem Wort „Anlage“, in § 34 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Anlagen“ die Worte „im Sinne des § 7“ gestrichen.

7. § 35 wird gestrichen.

8. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „1970“ durch die Zahl „1980“ ersetzt;

b) nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 25 Abs. 2 ist der Bund nicht zur Freistellung verpflichtet, soweit nach einer auf Grund des § 10 erlassenen Rechtsverordnung eine Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernbrennstoffen nicht erforderlich ist.“

9. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Gerhard Stoltenberg

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Vom 28. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1970 und 1971 dem Bund 70 vom Hundert und den Ländern 30 vom Hundert zu.

§ 2

Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter dem Länderdurchschnitt liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen, jedoch mindestens den Betrag, der sich als Anteil nach der Einwohnerzahl ergeben würde. Wenn hiernach die Ergänzungsanteile insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer ergeben, so sind die Ergänzungsanteile, die den Mindestanteil nach der Einwohnerzahl übersteigen, entsprechend herabzusetzen.

(3) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Landessteuern je Einwohner den Länderdurchschnitt erreichen oder übersteigen, werden an dem restlichen Länderanteil an der Umsatzsteuer im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl beteiligt. Wenn hiernach die Einnahmen eines Landes aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Gewerbesteuerumlage und den Landessteuern unter dem Länderdurchschnitt liegen, so ist der Anteil dieses Landes an der Umsatzsteuer um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Beteiligung der anderen unter Satz 1 fallenden Länder entsprechend herabzusetzen.

(4) Der Anteil des Landes Berlin an der Umsatzsteuer wird vor der Ermittlung der Anteile der anderen Länder im Verhältnis seiner Einwohnerzahl berechnet.

(5) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

§ 3

Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

Zweiter Abschnitt

Finanzausgleich unter den Ländern

§ 4

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 5

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 6

Steuerkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Steuereinnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7

Steuereinnahmen der Länder

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.

(2) Von den Einnahmen eines Landes aus der Vermögensteuer werden die Beträge abgesetzt, die das Land als Zuschuß nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) für das Ausgleichsjahr an den Ausgleichsfonds zu leisten hat. Von den Einnahmen des Saarlandes aus der Vermögensteuer wird der Hundertsatz abgesetzt, um den die Vermögensteuereinnahmen der anderen Länder nach Satz 1 gekürzt werden.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Steuereinnahmen

des Landes Bremen	25 000 000 DM
des Landes Hamburg	55 000 000 DM
des Landes Niedersachsen	6 000 000 DM

abgesetzt. Wenn sich die Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen erheblich ändern, können die Abgeltungsbeträge dieser Änderung durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, angepaßt werden.

(4) Zur Abgeltung übermäßiger Belastungen werden von den Steuereinnahmen

des Saarlandes	55 000 000 DM
des Landes Schleswig-Holstein	30 000 000 DM
des Landes Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM

abgesetzt. Der für das Land Rheinland-Pfalz vorgesehene Betrag vermindert sich vom Ausgleichsjahr 1973 an um jährlich 2 500 000 DM.

§ 8

Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,

2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert, die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert, die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert, die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis 10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis 20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis 50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis 100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis 200 000 Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis 500 000 Einwohner,
Gemeinden über	500 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer

von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital einschließlich der Lohnsummensteuer im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.

§ 9

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten	5 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 100 v. H.,
die weiteren	15 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 110 v. H.,
die weiteren	80 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 115 v. H.,
die weiteren	400 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 120 v. H.,
die weiteren	500 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 125 v. H.,
die weiteren	Einwohner einer Gemeinde	mit 130 v. H.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl

hinzugerechnet.

§ 10

Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hun-

dertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt

- 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
- 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Hierbei bleibt die Steuerkraft, die zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, außer Ansatz, die Steuerkraft, die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, wird mit 70 vom Hundert und die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Steuerkraft voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder liegen, so ist die Ausgleichszuweisung an dieses Land um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Berechnung der Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder entsprechend zu berichtigen. Wenn die Steuereinnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge je Einwohner unter den durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge zu übernehmen.

(4) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages (Absatz 2 und Absatz 3) kleiner ist als der nach Absatz 6 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 7 Abs. 1 und 2 und die ungekürzten Steuereinnahmen nach § 8 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderlasten nach § 7 Abs. 3 angesetzt.

(5) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl einer Hansestadt nicht ihre Ausgleichsmeßzahl und erreichen die Steuereinnahmen (Absatz 4 Satz 2) und etwaige Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 nicht den nach Absatz 6 zu errechnenden Vergleichsbetrag, so erhält sie den am Vergleichsbetrag fehlenden Betrag als Sonderzuweisung, jedoch nicht mehr als den Fehlbetrag zwischen Steuerkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl, höchstens aber 12 000 000 DM.

(6) Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, um die Ausgleichsbeiträge (Absatz 2 und Absatz 3) verminderten Steuereinnahmen (§ 7) der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und der auf den Einwohner

entfallenden ungekürzten Steuereinnahmen (§ 8 Abs. 1 bis 4) der Städte Stuttgart und Köln im Ausgleichsjahr, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Hansestadt. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Beträge werden von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die die Absätze 4 und 5 keine Anwendung finden, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht.

§ 11

Geltungsbereich des Finanzausgleichs

(1) Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

(2) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es einen Zuschuß aus Bundesmitteln nach § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 420).

Dritter Abschnitt

Vollzug und Abrechnung des Finanzausgleichs

§ 12

Feststellung der Ausgleichszahlungen

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 13

Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

§ 14

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 2) und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 10) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 15

Endgültige Abrechnung

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 16

Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge, die nach dem 31. Dezember 1969 vereinnahmt, erstattet oder nach dem Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255) vergütet werden.

(2) Der Übergang der Kapitalverkehrsteuern, der Versicherungsteuer und der Wechselsteuer auf den Bund bestimmt sich nach dem gleichen Grundsatz.

(3) Nach dem 31. Dezember 1969 eingehende Einnahmen aus der Beförderungsteuer und der Abgabe „Notopfer Berlin“ stehen dem Bund zu.

§ 18

Aufhebung von Vorschriften

Das Dritte Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 3. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 173) und das Länderfinanzausgleichsgesetz 1965 vom 7. Oktober

1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1570), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. März 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 189) werden aufgehoben.

§ 19

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung
und im öffentlichen Abwasserwesen**

Vom 22. August 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen werden im Jahre 1970 Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr folgende Tatbestände:

1. In der öffentlichen Wasserversorgung
 - a) die Gewinnung und den Bezug von Grundwasser, Quellwasser und Oberflächenwasser,
 - b) die Abgabe von Wasser,
 - c) die Zahl der versorgten Einwohner;
2. im öffentlichen Abwasserwesen
 - a) den Abwasseranfall,
 - b) die Fortleitung und Reinigung des Abwassers,
 - c) die Zahl der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind Anstalten und Körperschaften des öffentlichen

Rechts, Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und des öffentlichen Abwasserwesens betreiben.

(2) Die Meldungen nach § 2 sind unter Verwendung der amtlichen Erhebungsvordrucke zu den auf diesen angegebenen Meldeterminen der nach Landesrecht bestimmten, fachlich zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Besitzt ein Auskunftspflichtiger an getrennten Orten Betriebe mit selbständigen Wasserversorgungs- oder Entwässerungsgebieten, so ist für die einzelnen Betriebe jeweils gesondert zu berichten.

(4) Die Auskünfte sind auf Anfordern gesondert für die einzelnen Gemeinden zu machen.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes an die für die Wasserversorgung und das Abwasserwesen zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen ist zugelassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. August 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Verordnung
über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenverordnung — ARV)**

Vom 25. August 1969

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1414), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Allgemeines

(1) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. § 21 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bleibt unberührt.

(2) Auslandsdienstreisen der nicht im Grenzverkehr tätigen Beamten und der Richter und Soldaten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland sind wie Inlandsdienstreisen zu behandeln, wenn die Verhältnisse bei diesen Dienstreisen von denen im Inland nicht wesentlich abweichen. Die Anwendung des Satzes 1 ist dem Dienstreisenden vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben.

§ 2

Fahrkostenerstattung

(1) Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 können die Auslagen für das Benutzen der ersten Klasse in Eisenbahnen und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet werden. Das gilt nicht bei Dienstreisen in den Ländern

Belgien	Liechtenstein
Dänemark	Luxemburg
Finnland	Monaco
Frankreich	Niederlande
Großbritannien und Nordirland	Norwegen
Irland	Osterreich
Italien	Schweden
(ausgenommen der Teil südlich der Eisenbahnstrecke Rom-Pescara)	Schweiz,

bei Dienstreisen zwischen diesen Ländern sowie zwischen diesen Ländern und dem Inland.

(2) Bei Schiffsreisen können erstattet werden

den Angehörigen der	die Kosten der
Besoldungsgruppen A 1 bis A 7	dritten Schiffsklasse (Touristenklasse) oder, wenn die Unterbringung in Kammern nicht möglich ist, der zweiten Schiffsklasse,
Besoldungsgruppen A 8 bis A 15 und B 1	zweiten Schiffsklasse,
Besoldungsgruppen A 16 und B 2 bis B 11	ersten Schiffsklasse.

Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 und B 1, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der Konsulate sind, können die Auslagen der ersten Schiffsklasse erstattet werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen ein Schiff benutzen müssen, das diese Klasse führt. Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 werden bei Schiffsreisen zwischen Europa und Nordamerika mit einem deutschen Schiff die Auslagen der Touristenklasse erstattet.

(3) Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 13 und A 14, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes sind, die Auslagen der ersten Klasse erstattet werden. Das gleiche gilt für die Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 12 und die nicht in Satz 1 erwähnten Angehörigen der Besoldungsgruppen A 13 und A 14, wenn der Flug ununterbrochen länger als 10 Stunden dauert. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als 2 Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugteilstrecke als Flugreise für sich behandelt.

§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	22	29	36	44
Reisekostenstufe B	24	32	40	48
Reisekostenstufe C	30	40	50	60
Reisekostenstufe D	34	45	56	68
Reisekostenstufe E	40	53	66	80.

(2) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld (Absatz 1) gewährt.

(3) Bei Kurierreisen von Angehörigen des auswärtigen Dienstes wird das Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B bemessen.

(4) Der Bundesminister des Innern kann das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld allgemein, die oberste Dienstbehörde im Einzelfalle ermäßigen, soweit für Verpflegung oder Unterkunft erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen. Die Ermäßigung ist dem Dienstreisenden vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben.

§ 4

Ländergruppeneinteilung

Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I		Ländergruppe II		Ländergruppe III	
Europa:		Europa:		Afrika:	
Andorra	Malta	Belgien	Polen	Aquatorial-Guinea	Niger
Bulgarien	Niederlande	Finnland	Rumänien	Dahome	Nigeria
Dänemark	Norwegen	Frankreich	San Marino	Gambia	Obervolta
Griechenland	Osterreich	Großbritannien und Nordirland	Schweden	Kamerun	Ruanda
Irland	Portugal	Italien	Tschechoslowakei	Kongo (Brazzaville)	Sambia
Island	Schweiz	Monaco	Vatikanstadt	Kongo (Kinshasa)	Senegal
Jugoslawien	Spanien	Afrika:		Liberia	Sudan
Liechtenstein	Ungarn	Äthiopien	Mosambik	Libyen	Tansania
Luxemburg		Botsuana	Südwestafrika	Mali	Tschad
		Lesotho	Vereinigte Arabische Republik	Mauretania	Uganda
		Malawi		Amerika:	
		Amerika:	Australien:	Dominikanische Republik	Mexiko
		Uruguay	Neuseeland	Haiti	Nicaragua
				Kanada	Panama
				Kolumbien	Venezuela
				Aisien:	
				Birma	Pakistan
				Iran	Philippinen
				Japan	Saudi-Arabien
				Korea	Singapur
				Libanon	Thailand
				Malaysia	
				Australien:	
				Australien	

Sierra Leone
Somalia
Südafrika

Südrhodesien
Togo
Tunesien

Amerika:

Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
Costa Rica
Ecuador
El Salvador

Guatemala
Guayana
Honduras
Kuba
Paraguay
Peru

Asien:

Afghanistan
Ceylon
China
Hongkong
Indien
Irak
Israel
Jemen
Jordanien

Kambodscha
Laos
Nepal
Südjemen
Syrien
Taiwan
Türkei
Zypern

Afrika:

Aquatorial-Guinea
Dahome
Gambia
Kamerun
Kongo (Brazzaville)
Kongo (Kinshasa)
Liberia
Libyen
Mali
Mauretania

Niger
Nigeria
Obervolta
Ruanda
Sambia
Senegal
Sudan
Tansania
Tschad
Uganda

Amerika:

Dominikanische
Republik
Haiti
Kanada
Kolumbien

Mexiko
Nicaragua
Panama
Venezuela

Aisien:

Birma
Iran
Japan
Korea
Libanon
Malaysia

Pakistan
Philippinen
Saudi-Arabien
Singapur
Thailand

Australien:

Australien

Ländergruppe IV

Europa:
Sowjetunion

Afrika:

Elfenbeinküste	Guinea
Gabun	Zentralafrikanische Republik
Ghana	

Amerika:

Jamaika	Vereinigte Staaten von Amerika
Trinidad und Tobago	

Asien:

Indonesien	Vietnam
Kuwait	

§ 5

Tag des Grenzübergangs

(1) Für den Tag des Grenzübergangs wird Tage- und Übernachtungsgeld für das Land gewährt, das der Dienstreisende vor Mitternacht zuletzt erreicht.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3) bleiben unberücksichtigt. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so wird für die Tage zwischen dem Abflug und der Landung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld der Ländergruppe I gewährt; § 12 des Bundesreisekostengesetzes findet Anwendung.

(3) Bei Dienstreisen vom Ausland in das Inland, die bis um 7 Uhr angetreten werden, und bei Rückreisen vom Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld für den ausländischen Grenzübergang an der deutschen Grenze gewährt, wenn der Grenzübergang zum Inland nach 14 Uhr stattfindet. Bei Flugreisen tritt an die Stelle des ausländischen Grenzüberganges an der deutschen Grenze der Abflughafen im Ausland und an die Stelle des Grenzüberganges zum Inland die erste Landung im Inland.

(4) Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsortes gewährt. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Schiffstagegeld

Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Dienstreisende an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von 15 vom Hundert des Schiffsfahrpreises, mindestens aber 25 vom Hundert des vollen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes der Ländergruppe II. Für die

Tage der Einschiffung und Ausschiffung wird das für den Hafenort geltende Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; § 9 Abs. 2 und § 12 des Bundesreisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 7

Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger als 14 Tage, so ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom 15. Tage an um 25 vom Hundert zu ermäßigen. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren 28 Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt 42 Tagen darf nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern verlängert werden.

(3) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 gilt bei Anwendung der §§ 12 und 16 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes als Tage- und Übernachtungsgeld; § 10 Abs. 3 und § 13 des Bundesreisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 8

Nachbarorte

(1) Für das Nachbarortsverhältnis zwischen ausländischen Gemeinden gilt die Nachbarortsverordnung vom 2. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 321) entsprechend. Soweit die Berufsverkehrszeiten (§ 1 Nr. 2 und 3 der Nachbarortsverordnung) im Ausland von denen im Inland abweichen, können mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes die entsprechenden landesüblichen Berufsverkehrszeiten zugrunde gelegt werden.

(2) Zwischen inländischen und ausländischen Gemeinden besteht kein Nachbarortsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus 15 vom Hundert des nach § 7 zustehenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus 25 vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 4 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 808). Die Kosten einer ärztlichen Behand-

lung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 10

**Dienstreise während des Bezuges
von Auslandstrennungsgeld**

(1) Bezieht ein Dienstreisender Auslandstrennungsgeld, so sind auf das Tagegeld 50 vom Hundert des vollen Tagegeldes anzurechnen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von der Anrechnung nach Absatz 1 absehen.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Bonn, den 25. August 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen**

Vom 25. August 1969

Auf Grund des § 18 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen vom 20. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 1 (Spalte 2 der Übersicht) wird die Besoldungsgruppe B 8 durch die Besoldungsgruppe B 9 ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Auf die Mietentschädigung nach den Sätzen 3 und 4 sind 18 vom Hundert des Grundgehalts, des Ortszuschlages der Ortsklasse S, höchstens jedoch der Stufe 2, und der Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen anzurechnen, auf die Mietentschädigung nach Satz 3 jedoch nur für die Zeit, für die die Kosten der Unterkunft anderweit vergütet werden.“
3. In § 10 Abs. 1 (Spalte 2 der Übersicht) wird die Besoldungsgruppe B 8 durch die Besoldungsgruppe B 9 ersetzt.
4. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörendes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes) wird auch dann berücksichtigt, wenn es keine Umzugsreise durchführt, bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland jedoch nur, wenn der Beamte für das Kind Kinderzuschlag erhält.“
5. § 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am neuen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) vorhanden war und bei beiden Umzügen der größere Teil der Wohnungseinrichtung befördert worden ist.“
6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei einer neuen Verwendung im Ausland wird ein neuer Ausstattungsbeitrag gewährt, wenn der Beamte
 1. während der letzten drei Jahre vor der neuen Verwendung keine Auslandsdienstbezüge, Auslandsbeschäftigungsvergütung oder ihnen entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten hat oder
 2. beim vorausgegangenen Umzug auf Grund des § 17 Abs. 8 des Gesetzes oder des § 19 oder

wegen des Bezuges einer Gemeinschaftsunterkunft keinen oder einen ermäßigten Beitrag erhalten hat und beim neuen Umzug keine Gründe für eine Nichtgewährung oder eine Ermäßigung vorliegen.

Hat der Beamte in den letzten drei Jahren vor der neuen Verwendung vorübergehend Leistungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 für insgesamt nicht mehr als fünf Monate erhalten, so bleiben diese Zeiten bei der Berechnung der Dreijahresfrist außer Betracht. Der neue Beitrag wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in Höhe der Sätze des Absatzes 1, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in Höhe des Betrages gewährt, der beim vorausgegangenen Umzug nicht gezahlt worden ist.“

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der ersten Ernennung zum Leiter einer Auslandsvertretung erhält der Beamte, wenn er am neuen Dienstort eine ausgestattete Dienstwohnung erhält oder eine möblierte Wohnung mietet, einen Einrichtungsbeitrag in folgender Höhe:

Dienststellung	für den	
	Beamten	Ehegatten
	Beträge in DM	
1	2	3
1. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 9	5 800	3 000
2. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 6	3 300	1 700
3. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 3	2 500	1 400
4. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 16, Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 6	2 200	1 200
5. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 15, Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 3	1 800	1 000
6. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 14, Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 16	1 450	750

Dienststellung 1	für den	
	Beamten	Ehe- gatten
	Beträge in DM	
	2	3
7. Leiter konsularischer Aus- landsvertretungen der Be- soldungsgruppe A 15	1 050	550
8. Leiter konsularischer Aus- landsvertretungen der Be- soldungsgruppen A 13 und A 14	650	350"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, für die Umzugskostenvergütung an diesem Tage oder später zugesagt worden ist.

Bonn, den 25. August 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Benda

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1963 — 1 BvL 19/63 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Fürstfeldbruck, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 und § 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 873) waren mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit bestimmt wurde, daß für die in § 1 des Gesetzes angeordnete Statistik auf repräsentativer Grundlage die Tatbestände Urlaubs- und Erholungsreisen erfaßt werden.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. August 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1969 — 1 BvL 22/65 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530) verstößt gegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. August 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1969 — 2 BvL 11/69 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Lauf an der Pegnitz, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 25 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nummer 6 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1969 — 2 BvL 2/69 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Nidda, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht

§§ 24 und 26 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und §§ 36 Absatz 1 Nummer 1, 68 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1969 — 2 BvR 128/66 —, ergangen auf eine Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 601) verletzt das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes. Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 601) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.